

Vorbemerkungen:

Über die konkreten Auswirkungen der landesrechtlichen Vorgaben zu den Schulstufen der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ES) und die Bedeutung für die Fortführung der Jahrgangsstufen 5 und 6 an den ES-Primarstufen-Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises wurde in den vorangegangenen Sitzungen des Ausschusses für Schule und Bildungskoordination ausführlich berichtet.

Darüber hinaus wurde regelmäßig über die Schülerzahlentwicklung an den Primarstufen-Förderschulen in Kreisträgerschaft und den damit verbundenen zusätzlichen Schulraumbedarf informiert.

Erläuterungen:

A) Mindestgrößenverordnung

Nach dem zwischenzeitlich erfolgten Wechsel an der Spitze des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) hat die neue Schulministerin ihre grundsätzliche Absicht erklärt, die Wahlmöglichkeit der Eltern zwischen dem gemeinsamen Lernen an einer allgemeinen Schule und dem Besuch einer Förderschule für deren Kinder sicher zu stellen. Dies setzt voraus, dass auch ein entsprechendes Schulangebot in zumutbarer Entfernung erreichbar ist, was von großer Bedeutung insbesondere für den kreisangehörigen ländlichen Raum ist.

In einem ersten Schritt hat die neue Landesregierung inzwischen entschieden, die „Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schule für Kranke“ (Mindestgrößenverordnung) auszusetzen und für die Zukunft die Möglichkeit zu schaffen, die Schließung weiterer Förderschulstandorte zu vermeiden.

Die Aussetzung der Mindestgrößenverordnung soll bis zum 31.07.2019 befristet werden. Falls die Änderungsverordnung wie im Entwurf vorgelegt in Kraft tritt, bedeutet das für betroffene Schulträger, dass die Fortführung von Förderschulen und Teilstandorten, die die vorgegebenen Mindestgrößen nicht erreichen, befristet bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 möglich sein wird.

Bis dahin will das MSB über künftig geltende Mindestgrößen entschieden haben. Eine eventuelle Änderung müsste sodann in Form einer neuen Verordnung umgesetzt werden. Diese Verordnung wäre dann für die kommunalen Schulträger die relevante Rechtsgrundlage für künftige schulorganisatorische Beschlüsse ab dem Schuljahr 2019/2020.

Wenn der Schulbetrieb an einer aufgelösten und bereits „ausgelaufenen“ Förderschule wieder aufgenommen werden soll, wäre eine Aussetzung der Mindestgrößenverordnung nicht relevant. Will der Schulträger in einem solchen Fall die Schule wieder „aufleben“ lassen, muss er zunächst von seiner Vertretung (Rat, Kreistag) einen neuen Errichtungsbeschluss fassen lassen und diesen dann der Bezirksregierung (obere Schulaufsicht) zur Genehmigung vorlegen.

Falls für eine Förderschule schon ein Auflösungsbeschluss (durch den Schulträger) gefasst worden ist und dieser Beschluss durch die Bezirksregierung bereits genehmigt wurde, die Schule aber noch nicht ausgelaufen ist, sondern noch ein Jahrgang oder mehrere Jahrgänge im Schuljahr 2017/18 beschult werden, wäre für eine Fortführung der Schule ebenfalls das oben beschriebene Beschluss- und Genehmigungsverfahren erforderlich. Auch in diesem Fall wirkt sich die Aussetzung der Mindestgrößenverordnung nicht unmittelbar aus.

Lediglich bei den Förderschulen, bei denen ein vom Schulträger gefasster Auflösungsbeschluss

noch nicht förmlich durch die obere Schulaufsichtsbehörde genehmigt wurde, ist es für eine Fortführung des Schulbetriebs ausreichend, wenn der Schulträger der Bezirksregierung gegenüber die Rücknahme seines Auflösungsbeschlusses erklärt.

Die Änderungsverordnung zur befristeten Aussetzung der Anwendung der Mindestgrößenverordnung liegt derzeit im Referentenentwurf vor und befindet sich im Beteiligungsstadium.

Eine unmittelbare Auswirkung der vorgesehenen befristeten Aussetzung der Mindestgrößenverordnung auf die Problematik der Beschulung in den Klassen 5 und 6 an den Primarstufen-Förderschulen ist nicht gegeben. Es bleibt daher zunächst der Status der geduldeten Fortführung bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018.

B) Schülerzahlentwicklung und Raumkapazitäten

Auf die Entwicklung der Schülerzahlen an den kreiseigenen Förderschulen und die Anzahl der Anmeldewünsche der Eltern, die das vorhandene Schulplatzangebot zunächst überstiegen, wird ausführlich in der Vorlage zum Tagesordnungspunkt 4, „Schulentwicklungsplanung für die Schulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises“ eingegangen.

Folgende Maßnahmen zur Akquise zusätzlichen Schulraums konnten kurzfristig erfolgreich umgesetzt werden:

Waldschule, ES-Förderschule in Alfter-Witterschlick mit Teilstandort in Alfter-Oedekoven

An der ehemaligen Albert-Schweitzer-Förderschule in Rheinbach konnte dank der vorbildlichen Kooperationsbereitschaft der Stadt Rheinbach zusätzlicher Schulraum angemietet werden. Dort werden ab dem Schuljahr 2017/18 zwei großzügige Klassenräume und ein Besprechungszimmer belegt. Darüber hinaus steht der Pausenhof zu den Unterrichtszeiten ausschließlich den Schülern/Schülerinnen der Waldschule an diesem Teilstandort zur Verfügung. Hinsichtlich der notwendigen Einrichtungsgegenstände für die Unterrichtsräume muss zunächst auf „Altbestände“ zurückgegriffen werden. Eine an die Körpergröße der Schüler/innen angepasste Möblierung wird kurzfristig erfolgen. Die erforderliche Schülerbeförderung im Schülerspezialverkehr wurde beauftragt.

Richard-Schirrmann-Schule, ES-Förderschule in Hennef-Bröl mit Teilstandorten in Eitorf-Irlenborn und in Siegburg-Zange

Für diese Schule konnten am Standort in Siegburg Zange zwei weitere Klassenräume des Berufskollegs des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt werden. Möglich wurde dies durch entsprechende organisatorische Maßnahmen und kollegiale Flexibilität der Schulleitung des Berufskollegs.

Die nunmehr der Richard-Schirrmann-Schule an ihren drei Standorten zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume sind zurzeit auskömmlich, allerdings fehlen aktuell notwendige Differenzierungsräume. Außerdem werden in einigen Fällen Räume für unterschiedliche Zwecke genutzt.

Obwohl kurzfristig notwendiger Unterrichtsraum zur Verfügung gestellt werden konnte, sind die dargestellten Maßnahmen nicht auf Dauer angelegt. Es ergeben sich zwangsläufig zusätzliche finanzielle und organisatorische Mehrbedarfe im Hinblick auf Kreispersonal, Schülerbeförderungskosten, Gebäudekosten und Betriebskosten, aber auch in Bezug auf die betroffenen Lehrkräfte (erhöhter Organisationsaufwand, zusätzliche Belastung durch Standortwechsel). Grundsätzlich geht mit steigenden Schülerzahlen immer auch ein erhöhter Bedarf an FO-GS-Plätzen (Fördernde offene Ganztagschule) einher. Auch der für diese Einrichtung, die immer stärker nachgefragt wird, steigende Raumbedarf ist in Betracht zu

ziehen.

Die Verwaltung prüft weiterhin Möglichkeiten, eine ausreichende Raumversorgung der besonders betroffenen ES-Förderschulen zumindest für einen mittelfristigen Planungszeitraum sicher zu stellen. Dies ist im Interesse der betroffenen Schüler/innen und deren Eltern insbesondere im Bereich des östlichen Rhein-Sieg-Kreises erforderlich.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 11.09.2017.

Im Auftrag